

Allgemeine Mietbedingungen für Wohnmobile

Im Falle des Vertragsabschlusses über die Buchung unseres Wohnmobils werden folgende AGB wirksam vereinbart. Der zwischen Ihnen und der Firma Stephan Bigalke - Wohnmobilvermietung- im nachfolgenden Vermieter genannt, zustande gekommene Vertrag ist Inhalt dieser AGB.

1. Geltungsbereich, Vertragsinhalt, Anwendbares Recht

- 1.1** Die nachfolgenden AGB der Firma Stephan Bigalke gelten ausschließlich. Jegliche oder entgegenstehende abweichende Bedingungen dieser AGB durch den Mieter werden grundsätzlich nicht anerkannt.
- 1.2** Gegenstand des Vertrages mit dem Vermieter ist ausschließlich die Mietweise Überlassung des Wohnmobils. Reiseleistungen sind vom Vertrag ausgeschlossen.
- 1.3** Durch die Buchung eines Wohnmobils kommt zwischen dem Vermieter und dem/den Mieter(n) ein Mietvertrag zustande. Hierbei findet ausschließlich das deutsche Recht Anwendung. Der Mieter setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein und gestaltet seine Fahrt selbst. Die §651a bis 651i BGB finden weder direkt noch entsprechend Anwendung auf das Vertragsverhältnis. Der Mietvertrag ist auf die vereinbarte Dauer befristet, gem. §545 BGB ist eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit ausgeschlossen.
- 1.4** Sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter sind schriftlich zu treffen.

2. Mindestalter, berechnigte Fahrer

- 2.1** Das Mindestalter des Mieters und jedes Fahrers beträgt 25 Jahre. Sowohl Mieter als auch Fahrer müssen min. Drei Jahre in Besitz eines Führerscheins der Klasse 3 bzw. der Klasse B bzw. eines entsprechenden nationalen/internationalen Führerscheins sein und dieser ist im Original vor Reiseantritt dem Vermieter vorzulegen. (Bei -nichtvorlage hat der Vermieter ein sofortiges Rücktrittsrecht).
- 2.2** Die Benutzung des Fahrzeugs ist nicht gestattet, sofern der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen (fahruntüchtiger Fahrer).
- 2.3** Das zulässige Gesamtgewicht der Wohnmobile beträgt max. 3,5 t und darf vom Mieter nicht überschritten werden.
- 2.4** Dem Mieter ist es nicht erlaubt das Wohnmobil an nicht bekannte Fahrer (s. Punkt 2.1) zu überlassen.

3. Mietpreise und deren Berechnung, Mietdauer

- 3.1** Der Mietpreis richtet sich nach der gültigen Preisliste und gilt je angefangenen Miettag der ausgewiesenen Saison. Die Mindestmietdauer beträgt in den Monaten Januar-Mai, September-Dezember 3 Tage, in den Monaten Juni-August 7 Tage. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Mietpreisen enthalten. Bei jeder Anmietung wird eine einmalige Servicepauschale und Reinigungspauschale laut Preisliste berechnet.
- 3.2** Die jeweiligen Mietpreise beinhalten : pro Tag 300 Kilometer frei, pro Woche 2100 Kilometer. Die Mehrkilometer werden laut Mietvertrag berechnet.
- 3.3** Die Übernahme und Rückgabe des Fahrzeug erfolgt nach Absprache zwischen Mieter und Vermieter und wird in der Mietbestätigung und im Mietvertrag festgehalten. Übernahme- und Rücknahme Tag zählen als ein Tag. Verspätete Übernahmen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, berechtigt den Mieter nicht zur verspäteten Rückgabe. Ansprüche des Mieters entstehen dadurch nicht.
- 3.4** Bei Rückgabe nach der schriftlich vereinbarten Zeit berechnet der Vermieter pro angefangene Stunde 28,00€,(höchstens für jeden verspäteten Tag den entsprechenden Gesamtpreis). Kosten, die dadurch entstehen, dass ein nachfolgender Mieter oder eine

andere Person gegenüber dem Vermieter Ansprüche wegen einer von Mieter zu vertretenden verspäteten Fahrzeugübernahme geltend macht, trägt der Mieter.

3.5 Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen.

3.6 Die Ausstattung des Fahrzeugs sowie den Inhalt der Servicepauschale und der Reinigungspauschale entnehmen Sie bitte der Internetseite.

4. Buchung, Umbuchung, Rücktritt

4.1 Buchungen sind nur nach Bestätigung durch den Vermieter gemäß Ziffer 4.2 bindend.

4.2 Auf Anfrage wird vom Vermieter ein Angebot per E-Mail oder Post versendet. Das Angebot ist freibleibend bis Vertragsunterzeichnung. Gültigkeitsdauer sind 10 Tage. Voraussetzung zur Buchung eines WauMobils ist der Abschluss eines USP Paketes. Es schützt Sie vor unangenehmen Überraschungen bei Unfällen und Krankheiten und sichert beim Ausfall dem nächsten Mieter ein Ersatzfahrzeug.

4.3 Eine Kündigung oder Stornierung des Vertrages ist, außer bei vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 543 BGB beiderseitig ausgeschlossen. Bei Rücktritt von der verbindlichen Buchung durch den Mieter wird folgende Endschädigung fällig:

- bis zu 90. Tage vor Übernahmen: 1/3 des Mietpreises
- 89 bis 8. Tage vor Übernahme: 2/3 des Mietpreises
- ab dem 7. Tag vor Übernahme: 100% des Mietpreises

5. Zahlungsbedingungen, Kautio,USP (Urlaubs-Schutz-Paket)

5.1 Der nach den Buchungsdaten berechnete voraussichtliche Mietpreis, muss zu 1/3, bei Buchung, 1/3 drei Monate vor Reisebeginn und 1/3 zzgl. der Service- und Reinigungspauschale und der Kautio 10 Tage vor Übergabe des Fahrzeuges auf dem Mieter bekannten Konto des Vermieters gebührenfrei eingegangen sein. Sofern der Mieter diese Fristen überschreitet, ist der Vermieter nicht mehr an die Buchung gebunden und kann den Vertrag einseitig stornieren. In diesem Fall treten die Storno gebühren gemäß Pkt. 4.3 der AGB in Kraft.

5.2 Bei kurzfristigen Buchungen (weniger als 21 Tage bis zum Anmieten) werden die Mietkosten sofort fällig.

5.3 Die Kautio von 1.000 € muss vom Mieter bis zu 10 Tage vor Mietbeginn auf das Konto des Vermieters gebührenfrei eingegangen sein.

5.4 Nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Wohnmobils und erfolgtem positiven Wartungstag wird die Kautio innerhalb von 5 Werktagen erstattet. Der Vermieter ist berechtigt, alle Ansprüche (z.B. nicht sofort erkennbare oder versteckte Beschädigungen) gegen den Mieter mit der Kautio zu verrechnen.

5.5 Versicherungsprämien für das USP (Urlaubs-Schutz-Paket) werden vom Konto des Mieters abgebucht (IBAN des Mieters erforderlich). Die Versicherungspolice geht dem Mieter innerhalb einer Woche nach Zahlung der Versicherungsprämie per E-Mail oder Post zu.

6. Ausfall,Übergabe,Rücknahme

6.1 Wenn das gebuchte Wohnmobil aufgrund höherer Naturgewalten, Unfall oder Zerstörung durch den Vormieter oder sonstigen Umständen nicht zur Verfügung (Fahrzeugausfall) steht, ist der Vermieter nicht verpflichtet, ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Jegliche Schadensansprüche gegenüber dem Vermieter werden hiermit ausgeschlossen da der Vermieter nur 1 Fahrzeug hat. Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter einen Mietausfall schnellstmöglich mitzuteilen. Bereits angefallene Zahlungen werden dem Mieter umgehend komplett zurückbezahlt.

6.2 Vor der Fahrzeugübernahme des Mieter erfolgt eine ausführliche Einweisung durch den Vermieter. Entstehen durch verschulden des Mieters Verzögerungen bei der Übergabe,

hat er daraus resultierende Kosten zu tragen.

- 6.3 Der Mieter ist verpflichtet, bei Rückgabe des Fahrzeuges gemeinsam mit dem Vermieter eine Überprüfung des Fahrzeuges vorzunehmen, wobei ein Rückgabe Protokoll erstellt wird, dass vom Vermieter und Mieter zu unterzeichnen ist.
- 6.4 Fahrzeugübergaben erfolgen generell nach schriftlicher Vereinbarung (s.3.3).
- 6.5 Treibstoff- und Betriebskosten während der Mietdauer trägt der Mieter. Das Wohnmobil wird vollgetankt übergeben und muss vollgetankt wieder zurückgegeben werden. Ist durch den Vermieter ein nachtanken nötig, so wird dies dem Mieter mit 2,50 €/Liter berechnet.
- 6.6 Der Abwassertank und die Toilettenkassette sind durch den Mieter vollständig zu entleeren. Andernfalls berechnet der Vermieter eine Entleerung Pauschale – sowohl für den Abwassertank als auch für die Toilettenkassette – von jeweils 250,00 €.
- 6.7 Der Mieter erhält bei Übergabe ein innen und außen gereinigtes Wohnmobil. Bei Rückgabe des Wohnmobil ist dieses besenrein zurück zugeben.

7. Verbotene/Erlaubte Nutzungen, Sorgfalts- und Obhut Pflichten

- 7.1 Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu verwenden: Zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests; zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen; zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind; zur Weitervermietung oder gewerblicher Personenbeförderung, für sonstige Nutzung, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgeht, insbesondere das Befahren von hierzu nicht vorgesehenem Gelände.
- 7.2 Das Fahrzeug ist mit größter Sorgfalt gegen Beschädigungen und Diebstahl zu sichern. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sowie der Bedienungsanleitungen sind zu beachten. Der Betriebszustand, insbesondere Öl- und Wasserstand sowie Reifendruck ist zu überwachen. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu prüfen, ob sich das Wohnmobil in verkehrssicherem Zustand befindet.
- 7.3 Das Fahrzeug ist ein Nichtraucherfahrzeug. Das Rauchen im Fahrzeug ist grundsätzlich verboten – sollte trotzdem im inneren Raum geraucht werden, berechnen wir hierfür eine Gebühr von 500,00 €.
- 7.4 Das mitführen von Hunden ist grundsätzlich erlaubt. Andere Haustiere außer Hunde sind nur mit der Genehmigung des Vermieters zugelassen. Von jedem mitgeführten Hund ist ein gültiger Impfausweis zu Mietbeginn vorzulegen. Offensichtlich kranke Tiere mit ansteckenden Krankheiten, wie z.B. Zwinger husten, Milbenbefall, Flöhe und Läuse, dürfen nicht mitgenommen werden.
- 7.5 Schäden die die Mieter oder deren Tiere an der Einrichtung anrichten, sind von keiner Versicherung gedeckt und gehen voll zu Lasten des Mieters.
- 7.6 Es ist nicht erlaubt Tiere auf die Polster, die Sitze sowie in die Betten zu lassen.

8. Verhalten bei Unfällen

- 8.1 Bei einem Unfall ist dafür Sorge zu tragen, dass die Unfallstelle schnellstmöglich abgesichert wird. Der Mieter hat nach einem Unfall sowie einen Brand-, Entwendungs- oder Wildschaden sofort die Polizei und den Vermieter (Tel. Nr. auf dem Mietvertrag) zu verständigen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Die Haftungsreduzierung der Versicherung entfällt, wenn keine polizeiliche Unfallaufnahme erfolgt ist.
- 8.2 Beschädigungen am Fahrzeug und deren Inhalt oder beförderten Sachen durch den Mieter oder der Mitreisenden sowie der Hunde sind nicht versicherbar und gehen voll zu Lasten des Mieters. Für nicht unfallbedingten Fahrzeugschäden, die auf Bedienungsfehler zurück zu führen sind, haftet der Mieter uneingeschränkt.
- 8.3 Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen

schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen.

- 8.4** Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie der Amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Mieter trägt die Verantwortung, dem Vermieter diesen Unfallbericht schnellstmöglich zu kommen zu lassen.

9. Auslandsfahrten

- 9.1** Auslandsfahrten innerhalb von Europa, außer den Osteuropäischen Ländern, sind erlaubt.
- 9.2** Fahrten in Ost- und außereuropäische Länder bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vermieters. Ggf. muss eine gesonderte Versicherung vom Mieter abgeschlossen werden.
- 9.3** Alle während der Mietzeit anfallenden Mautgebühren für das Fahrzeug gehen zu Lasten des Mieters. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Mautrechnungen noch mehrere Monate nach der Vermietung bei uns eingehen können. Eine schon zurückerstattete Kautionsbefreiung befreit den Mieter nicht von der Zahlungspflicht für seine Mautgebühren.

10. Mängel des Wohnmobils und technische Defekte

- 10.1** Schadenersatzansprüche des Mieters für Mängel, die vom Vermieter nicht zu vertreten sind, sind ausgeschlossen.
- 10.2** Der Vermieter haftet insbesondere nicht für die vom Mieter zu verantwortenden Mängel, die durch unsachgemäße Benutzung des Wohnmobils und dessen technischer Einrichtung herbeigeführt wurden.
- 10.3** Nach Mietbeginn festgestellte Mängel am Wohnmobil oder seiner Ausstattung hat der Mieter sofort telefonisch gegenüber dem Vermieter anzuzeigen. Schadenersatzansprüche aufgrund später angezeigter Mängel sind ausgeschlossen.
- 10.4** Der Mieter hat dem Vermieter technische Defekte des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige, hat der Mieter dem Vermieter den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

11. Reparaturen, Kraftstoffe, Öle

- 11.1** Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges während der Mietdauer zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von 200,00€ ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters (Kostenvoranschlag), in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der Originalbelege sowie der ausgetauschten Teile, soweit nicht der Mieter gem. Ziffer 12 für den Schaden haftet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Reifenschäden, Leuchtmittel und Scheibenwischer.
- 11.2** Der während der Mietdauer verbrauchte Kraftstoff, Motoröl und andere Hilfs- und Betriebsstoffe sind vom Mieter auf eigene Kosten zu beschaffen.

12. Haftung der Mieter, Kaskoversicherung

12.1 Darüber hinaus haftet der Mieter in folgenden Fällen:

- wenn Schäden aufgrund drogen- und alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit verursacht wurden
- wenn der Mieter oder der Fahrer, dem der Mieter das Fahrzeug überlassen hat, Unfallflucht begeht
- wenn der Mieter entgegen der Verpflichtung aus Ziffer 8 bei einem Unfall die Hinzuziehung der Polizei unterlässt, es sei denn, die Pflichtverletzung hat weder Einfluss auf die Feststellung des Schadensgrundes noch der Schadenshöhe gehabt
- wenn der Mieter sonstige Verpflichtungen aus Ziffer 8 verletzt, es sei denn, die Pflichtverletzung hat weder Einfluss auf die Feststellung

des Schadensgrundes noch der Schadenshöhe gehabt

- wenn Schäden auf einer nach Ziffer 7.1 verbotenen Nutzung beruhen.
- wenn Schäden auf der Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 7.2 beruhen
- wenn Schäden durch einen unberechtigten Fahrer verursacht werden, dem der Mieter das Fahrzeug überlassen hat
- wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Zuladungsbestimmungen beruhen
- wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen (Höhe, StVO Zeichen 265, Breite StVO Zeichen 264) beruhen.

12.2 Zur zügigen Abwicklung kann der Vermieter entstandene Schäden über Kostenvoranschläge abrechnen. Sofern der Mieter die Abwicklung des Schadens über eine Rechnung verlangt, sind Mietausfallkosten für die Standzeit des Fahrzeugs vom Mieter zu tragen. Für Verbringungskosten berechnet der Vermieter eine Aufwandspauschale von 65,00€.

12.3 Nimmt der Vermieter die Reparatur eines Schadens selbst oder durch eigene Mitarbeiter vor, so wird hiermit ein Stundensatz je geleistete Arbeitsstunde und Person in Höhe von 44,50€ als angemessene Ersatzleistung vereinbart.

12.4 Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, diese beruhen auf einem Verschulden des Vermieters. Der Vermieter erhebt für den Verwaltungsaufwand je Vorgang eine Bearbeitungsgebühr von 20,00€. Der Mieter trägt etwaige anfallende Mautgebühren nach dem Autobahnmautgesetz.

12.5 Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

12.6 Haftungsansprüche des Vermieters gegenüber dem Mieter haben eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab Kenntnis.

13 Verlust von Schlüsseln oder Fahrzeugpapieren

13.1 Sofern der Mieter den Verlust von Fahrzeugpapieren oder eines Schlüssels zu vertreten hat, ist er verpflichtet, die Kosten der Ersatzbeschaffung zu tragen sowie den damit verbundenen Zeit- und sonstigen Aufwand des Vermieters zu entschädigen.

13.2 Der Zeitaufwand des Vermieters ist dabei in Höhe von 44,50€/Stunde zu entschädigen, es bleibt dem Mieter vorbehalten, den Aufwand des Vermieters durch Eigenleistung zu minimieren.

14 Technische und optische Veränderungen

14.1 Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen.

14.2 Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, dazu zählen insbesondere Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.

15 Haftung des Vermieters, Verjährungsfrist

15.1 Der Vermieter haftet unbeschränkt für Vorsatz und Grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur und begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Dieser Haftungsmaßstab gilt auch für die Fälle von Leistungshindernissen bei Vertragsschluss.

15.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und der Freiheit.

15.3 Ansprüche, die nach Ziffer 15.1 nicht ausgeschlossen, sondern nur ihrem

Umfang nach beschränkt wurden, verjähren in einem Jahr nach Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von dem, den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners. Mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und der Freiheit beruhen und solchen nach dem Produkthaftungsgesetz, verjähren Schadenersatzansprüche ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 5 Jahren von ihrer Entstehung an.

16 Speicherung und Weitergabe von Personendaten

16.1 Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine persönlichen Daten speichert.

16.2 Der Vermieter darf seine Daten an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben, wenn die bei der Anmietung erbrachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind oder das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird oder Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen. Darüber hinaus kann eine Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden oder deren Bevollmächtigten für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Vermietung, Nichtrückgabe des Fahrzeuges, Nichtmitteilung eines technischen Defekts, Verkehrsverstößen usw.

17 Gerichtsstand, Rechtswahl, Sonstiges

17.1 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag ist Viersen Gerichtsstand.

17.2 Die Parteien vereinbaren die Geltung von deutschem Recht für ihre gegenseitigen rechtlichen Beziehungen aus diesem Mietvertrag.

17.3 Der Mieter hat den Vermieter von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter, die sich aus der verspäteten Rückgabe des Mietfahrzeuges ergeben freizustellen.

18 Schlussbestimmungen

18.1 Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bedingungen dieser Geschäftsverbindung unwirksam sein oder werden, so hat diese Unwirksamkeit auf die anderen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksam gewordenen Bestimmungen müssen umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann. Zwingende Vorschriften bleiben unberührt und gelten als solche vereinbart.